OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

04021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653583/3/FP**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.07.2025, GZ: VerkR21-369-2025/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer seiner gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Die belangte Behörde gründete ihren Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten, das wiederum auf einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17.05.2025 basierte. In dieser wurde ausgeführt, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf sei noch ausreichend.
Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei nicht gegeben. Es ergebe sich ein Bild fortgeschrittener Alkoholabhängigkeit mit hoher Verkehrsrelevanz, sozialer Destabilisierung und bislang fehlender Abstinenzfähigkeit.
Im April 2025 sei bei Dr. D__ in E__ Alkoholabhängigkeit diagnostiziert worden.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, die Behörde sei unter Zugrundelegung des amtsärztlichen Gutachtens davon ausgegangen, der Bf habe alkoholisiert ein KFZ gelenkt. Diese Behauptung sei unrichtig.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 31.07.2025 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.04.2025, GZ: BHLL/925100004427/25, bzw. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.08.2025, GZ: LVwG-607479/9/SE, rechtskräftig bestraft, weil er am 01.01.2025, um ca. 07:54 Uhr, ein Kraftfahrzeug auf der F-Straße, Höhe Nr. aaa, G__, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem festgestellten Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,88 mg/l gelenkt hat.

Die Lenkberechtigung wurde dem Bf mit Bescheid vom 10.04.2025, GZ: VerkR21-28-2025/LL, in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 20.01.2025 für die Dauer von 6 Monaten ab Zustellung des Bescheids vom 20.01.2025 entzogen.
Die belangte Behörde ordnete als begleitende Maßnahmen eine Nachschulung, ein amtsärztliches Gutachten und eine VPU an. Der Bf absolvierte die genannten Maßnahmen, sodass seine Lenkberechtigung bereits wieder aufgelebt ist.

Mit Schreiben vom 10.04.2025 teilte die belangte Behörde dem Bf mittels Brief mit, dass für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und zwei Haaranalysen auf EtG erforderlich seien.

Im Rahmen der VPU gab der Bf beim Psychologen unter anderem an, dass er im Mai 2024 bei einer Fachärztin für Psychiatrie in E__ vorstellig geworden und Alkoholabhängigkeit diagnostiziert worden sei. Seit März 2025 sei er bei einem Psychiater in H__ in Behandlung, der ihm gesagt habe, er könne erst ein Gutachten erstellen, wenn der Bf den Alkoholkonsum 3 Monate einstelle.
Er habe seine Trinkgewohnheiten nach der Diagnose zunächst „gar nicht" und später auf 3 bis 4 Biere und 2 bis 3 alkoholfreie Biere am Tag eingeschränkt.

Der Psychologe führt aus, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sei noch ausreichend. Es liege im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ein Bild fortgeschrittener Alkoholabhängigkeit mit hoher Verkehrsrelevanz, sozialer Destabilisierung und bislang fehlender Abstinenzfähigkeit vor. Eine stationäre oder zumindest engmaschige ambulante Entwöhnungsbehandlung sei dringend zu empfehlen.

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens Dris. I__ vom 21.05.2025 lautet:
„Hr. A__ hat am 1.1.2025 stark alkoholisiert ein Kfz gelenkt.
Bei der amtsärztlichen Begutachtug berichtet er sehr offen von seinem regelmäßigen Alkoholkonsum und den körperlichen Erscheinungen bei Reduktion der Trinkmenge. Es wird ihm zu einer fachärztlich begleiteten Entgiftung geraten, eine psychiatrische Stellungnahme liegt bisher noch nicht vor. Allerdings die Beurteilung des Verkehrspsychologen, die derzeit auf ‚nicht geeignet' lautet. Das entspricht dem Eindruck bei der klinischen Untersuchung.
Hr. A__ sollte vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung die vollständige Alkoholabstinenz über sechs Monate durch Haaranalysen belegen, weiters müssen befürwortende psychiatrische und verkehrspsychologische Stellungnahmen vorliegen."

Es besteht der Verdacht, dass der Bf von Alkohol abhängig ist.

Die belangte Behörde hat dem Bf nicht aufgetragen, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

II.3. Beweiswürdigung

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt.

„Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2007/16/0161, mwN), entfaltet ein rechtskräftiges Strafurteil bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen sein Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht

festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen." (VwGH 16.05.2025, Ra 2025/15/0034)

Die Begehung der Anlasstat ergibt sich deshalb aus dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.08.2025, GZ: LVwG-607479/9/SE.

Der Bf hat im Rahmen der VPU dargelegt, dass bei ihm – psychiatrisch diagnostiziert - eine Alkoholabhängigkeit vorliegt und wird dies auch vom Verkehrspsychologen so eingeschätzt.

Im Akt findet sich keine Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die Behörde will die Lenkberechtigung des Bf entziehen, weil sie von einer alkoholinduzierten Erkrankung des Bf ausgeht und diese Feststellung auf die VPS sowie das amtsärztliche Gutachten stützt, woraus sich – insbesondere aufgrund der Angaben des Bf bei der VPU und der Schlussfolgerung im Rahmen dieser – der tragfähige Verdacht einer Alkoholabhängigkeit ergibt.

Soweit die VPS allerdings eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung argumentiert und dies in erster Linie mit dem Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit begründet, steht die VPS nicht in Einklang mit der Judikatur des VwGH und ist in diesem Punkt nicht nachvollziehbar:

„Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird zwar in der FSG-GV 1997 nicht definiert, aus § 17 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV 1997 ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwer wiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat (Hinweis E vom 30. September 2002, 2002/11/0120, mwN). Unter Zugrundelegung dieses aus § 17 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV 1997 ableitbaren Maßstabes ist es rechtswidrig, in einem Fall, in dem dem Besitzer der Lenkberechtigung keine schwer wiegenden Verkehrsverstöße angelastet werden und auch keine Vorentziehungen erfolgt sind, die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung anzunehmen, weil gelegentlich Alkohol konsumiert wird (Hinweis E vom 24. September 2003, 2002/11/0231)." (VwGH 20.11.2012, 2012/11/0172)
Beim Bf ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die StVO samt Vorentziehung aktenkundig, woraus per se noch keine fehlende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abgeleitet werden kann.
Die Frage des Vorliegens einer Abhängigkeitserkrankung ist eine medizinische und damit vom Psychiater zu beantworten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV ist wesentliches Beweismittel und Basis für das amtsärztliche Gutachten in Zusammenhang mit der Entziehung der Lenkbe-

rechtigung aufgrund einer mit Alkohol in Zusammenhang stehenden Erkrankung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme.

Aufgrund des Schreibens an den Bf vom 10.04.2025, in dem er zumindest implizit zur Beibringung einer solchen aufgefordert wurde, ergibt sich ohnehin, dass die Behörde davon ausging, dass der Bf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beibringen wird müssen. Allerdings ist die Einschätzung unzutreffend, dass diese erst zur Wiedererteilung beigebracht werden muss, weil eine negative fachärztliche Stellungnahme Voraussetzung für eine Entziehung ist.

Die VPS ist für sich alleine gesehen noch kein geeignetes Beweismittel, konkret eine alkoholinduzierte Erkrankung festzustellen, sondern können sich diesbezüglich nur Anhaltspunkte in Bezug auf einen Verdacht und mit diesem in Zusammenhang stehenden begründeten Bedenken ergeben. Die notwendige medizinische Diagnose kann nur von einem Psychiater gestellt werden.

Die Darstellungen in der VPS deuten in Zusammenschau mit den Ausführungen der Amtsärztin aber dringend auf eine Alkoholabhängigkeit hin.

Insofern wäre dem Bf – aufgrund des Verdachts auf eine Abhängigkeit – die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzutragen gewesen, die erst die Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens gewesen wäre.

Die Behörde übersieht insofern, dass das wesentliche Beweismittel für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens nicht vorliegt.

Im Ergebnis ist die vorliegende Sache noch nicht entscheidungsreif, weil die für die Entziehung der Lenkberechtigung ganz wesentliche Frage des Umgangs des Bf mit Alkohol bzw. des Vorliegens einer Alkoholabhängigkeit nicht behandelt und das wesentliche Beweismittel als Entscheidungsgrundlage für den Amtsarzt nicht eingeholt wurde.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten kann der Entscheidung der Behörde nicht zugrunde gelegt werden, weil es die wesentlichsten Fragen noch nicht beantworten konnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die hier wesentlichen Bestimmungen des § 24 FSG lauten:

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,

1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die

gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

[…]"

§ 5 FSG-GV lautet:

„§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, ergeben sich aus der VPS und dem amtsärztlichen Gutachten begründete Bedenken in Bezug auf eine Alkoholabhängigkeit beim Bf. Die positive Feststellung, der Bf sei alkoholabhängig, lässt sich aber mit der nötigen Gewissheit noch nicht treffen. Dazu bedarf es einer psychiatrischen Stellungnahme und bietet die VPS zwar ausreichend Hinweise, einen Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV annehmen zu können, jedoch kann eine diesbezügliche Diagnose nur von einem Psychiater getroffen werden.

§ 14 FSG-GV sieht für alle denkbaren Fälle – den Verdacht einer Abhängigkeit (Abs. 1 par. cit.), wie auch das Vorliegen einer Abhängigkeit in der Vergangenheit oder eines gehäuften Missbrauchs (Abs. 5 par. cit.) – zwingend die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vor.

IV.2. Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif.

Dementsprechend wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf im Wege eines Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufzufordern, eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die Basis für das amtsärztliche Gutachten ist.
Dies ist im fortgesetzten Verfahren von der Behörde nachzuholen.

Angesichts des Fehlens eines vollständigen amtsärztlichen Gutachtens und mangels fachärztlicher Stellungnahme, die dieses zu stützen geeignet gewesen wäre, ist der erforderliche Sachverhalt in den für das Verfahren wesentlichen Teilen unermittelt geblieben.

IV.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ,

damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

In seinem Erkenntnis vom 28.05.2020, Ra 2019/11/0135, führte der VwGH wie folgt aus:

„Das VwG konnte vertretbar davon ausgehen, dass aufgrund des Fehlens der fachärztlichen Stellungnahme, die gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 die zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. erst die Basis für das amtsärztliche Gutachten (§ 8 Abs. 2 FSG 1997) betreffend (zunächst) die Frage der Belassung der Lenkberechtigung und (bejahendenfalls) betreffend die Modalitäten ihrer Einschränkung (durch konkrete Auflagen und einen konkreten Befristungszeitraum) darstellt, bestenfalls von bloß ansatzweise vorhandenen Ermittlungsergebnissen gesprochen werden kann und deshalb nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 erfüllt sind."

Vorliegend waren die getätigten Ermittlungsschritte angesichts des Fehlens einer fachärztlichen Stellungnahme nicht ausreichend, den festzustellenden Sachverhalt zu klären, weil die VPS und das amtsärztliche Gutachten die Frage des Vorliegens einer Abhängigkeit von Alkohol nicht abschließend klären können.

Im ggst. Fall hat die Behörde als Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme zur Klärung, ob beim Bf aktuell tatsächlich eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, wie dies vom Psychologen vermutet wird.

Aufgrund des Fehlens der fachärztlichen Stellungnahme, die gemäß § 14 FSG-GV die zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. erst die Basis für das amtsärztliche Gutachten (§ 8 Abs. 2 FSG) betreffend die Notwendigkeit einer Entziehung der Lenkberechtigung infolge Alkoholabhängigkeit oder fehlender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung oder die Modalitäten der Einschränkung der Lenkberechtigung darstellt, ist die Sachverhaltsermittlung in Bezug auf diesen besonders wesentlichen Umstand gänzlich unermittelt geblieben, weshalb deshalb nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erfüllt sind (VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135).

Im Ergebnis hat die belangte Behörde also bloß ansatzweise ermittelt.

IV.4. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrens-

ökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Ergänzung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Diese kennt die Vorgeschichte, hat den Bf bereits untersucht und kann ihre Gutachtensergänzungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund und die Kenntnisse aus den Vorverfahren stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in das neue Gutachten und den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

IV.5. Was das Vorbringen in der Beschwerde betrifft, bezieht sich dieses alleine auf den Anlassfall und wurde die Anlasstat mittlerweile rechtskräftig festgestellt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die vorliegende Entscheidung gründet auf der ständigen Judikatur des VwGH zur Zulässigkeit zum Entzug und der Einschränkungen der Lenkberechtigung. Weiters berechtigt die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. In seinem Erkenntnis vom 28.05.2020, Ra 2019/11/0135, hat der VwGH die Zurückverweisung bei Fehlen der zwingend einzuholenden fachärztlichen Stellungnahme ausdrücklich gebilligt. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl